



## Beilage 2: Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art.	Bemerkungen
1	Keine Bemerkungen.
2.1	Keine Bemerkungen.
2.2	Ziel ist, dass sich die lintharena primär erfolgreich im freien Wettbewerb positionieren kann. Dadurch soll der jährliche Beitrag durch die Gemeinde möglichst tief gehalten werden. Einzige zulässige Einschränkung sind jene Bereiche, in denen die Gemeinde gemäss der Leistungsvereinbarung Vorgaben macht.
2.3	Keine Bemerkungen.
2.4	Die nachfolgenden Bereiche sind durch die lintharena ag auf eigene Rechnung zu führen. Entsprechend werden lediglich dort Erläuterungen angebracht, soweit man von der wirtschaftlichen Freiheit abweicht.
2.4.1	Keine Bemerkungen.
2.4.2	Keine Bemerkungen.
2.4.3	Keine Bemerkungen.
2.4.4	Diese Bestimmung sichert die Pflicht zum Betrieb des Geschäftsbereichs Klettern durch den neuen Betreiber. Der entsprechende Beschluss des VR der lintharena ag liegt bereits vor.
2.4.5	Diese Bestimmung verpflichtet die lintharena ag, mit den Eigentümern der entsprechenden Infrastrukturen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Die Gemeinde ist nicht involviert.
2.4.6	<p>Damit ausser- und innerhalb der Infrastruktur der lintharena das Verhältnis zwischen Ästhetik und kommerzieller Nutzung der vorhandenen Flächen sichergestellt werden kann, erlässt die Gemeinde als Eigentümerin ein Signaletikkonzept, welches sowohl die Beschriftung der Infrastruktur (Besucherlenkung) als auch die zur Verfügung stehenden Werbeflächen innen und aussen festhält. Dies ist der Rahmen, welcher der lintharena ag zur Verfügung steht und in welchem sie sich unternehmerisch betätigen kann. Das Signaletikkonzept wird im Rahmen des Sanierungs- und Erweiterungsprojekts derzeit erarbeitet. Das Signaletikkonzept wird durch den Gemeinderat verabschiedet.</p> <p>Damit eine gewisse Dynamik i.S. einer Weiterentwicklung des Signaletikkonzepts ermöglicht wird, kann dessen Anpassung beim Gemeinderat beantragt werden. Es wird im Signaletikkonzept festgehalten, ab welcher Flughöhe der Gemeinderat jeweils einbezogen werden muss.</p>
2.4.7	Shop-Räumlichkeiten sind im Sanierungs- und Erweiterungsprojekt im Bereich der ehemaligen Reception/Kasse explizit vorgesehen.
2.4.8	Die Bewirtschaftung wird vorgegeben, damit ein Gratisparkieren und eine damit verbundene Verlagerung von Laternenparkplätzen zur lintharena verhindert werden kann. Dauerparkieren ist verboten, damit das Parkierungsreglement der Gemeinde nicht umgangen wird. Letztlich fällt die Art der Bewirtschaftung und die Tarifierung in die unternehmerische Autonomie der lintharena ag.

2.5	Damit die Geschäftsbereiche im öffentlichen Interesse sichergestellt werden, sind die Tarife und deren Anpassungen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Dies stellt eine gewisse unternehmerische Autonomie der lintharena ag sicher, gleichwohl besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, Stellung zu beziehen und Einfluss zu nehmen.
2.5.1	Mit der Bedingung, dass die Tarife sozialverträglich zu gestalten sind, wird sichergestellt, dass sämtliche Hallenbad-Infrastruktur (inkl. Warmwasser-Aussenbecken) der Bevölkerung zu einem fairen Preis zugänglich ist und der Preis bspw. nicht an den effektiven Betriebsaufwand gekoppelt wird.  Gleichzeitig wird in diesem Artikel auch auf Anhang I (Benutzung des Hallenbads durch das Schulschwimmen) verwiesen und festgehalten, dass die Anpassung von Anhang I, anders als die Anpassung der Leistungsvereinbarung, in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fällt. Dies ist damit zu begründen, dass sich die Höhe des effektiven Betrags beim Schulschwimmen nach der konkreten Nutzung durch das Schulschwimmen bestimmt und daher jährlich variiert. Entsprechend muss dieser Betrag flexibel den effektiven Bedürfnissen angepasst werden können. Dies kann durch den Gemeinderat speditiv sichergestellt werden.
2.5.2	Diese Bestimmung stellt sicher, dass die lintharena ag die beiden zur Verfügung stehenden Hallen weiterhin sowohl für kommerzielle als auch nicht-kommerzielle Veranstaltungen zugänglich hält und auf die unterschiedlichen Interessen Rücksicht genommen werden soll. Dabei orientiert man sich am bestehenden Status quo, wie er schon seit Jahren gehandhabt wird.
2.5.3	Keine Bemerkungen.
2.5.4	Die Gemeinde Glarus Nord verfügt über kein zentrales kulturelles Zentrum. Aus diesem Grund soll der Fokus der Positionierung der lintharena ag mit diesem programmatischen Artikel auch zunehmend wieder den kulturellen Aspekt berücksichtigen. Hierbei bedarf es jedoch auch der (privaten) kulturellen Interessenz Dritter.
3.1	Keine Bemerkungen.
3.2.	Die Kosten für sämtlichen ordentlichen Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur wird durch die lintharena ag als Betreiberin getragen. Entsprechend obliegt der ausserordentliche Aufwand bei der Eigentümerin der Infrastruktur, der Gemeinde.
3.3	Mit der Sanierung und der Erweiterung der lintharena erhält die Infrastruktur eine öffentlich zugängliche Parkanlage samt Grill- und Spielplatz und Gehweg. Dieser ordentliche Unterhalt ist demnach ebenfalls zu regeln.
3.4	Die lintharena ag wird durch diesen Artikel verpflichtet, den ordentlichen Unterhalt jener Infrastruktur, welche nicht im Eigentum der Gemeinde steht (bspw. Skaterpark, Kletterhallen etc.), mit den jeweiligen Eigentümern separat zu regeln. Dadurch wird ausgeschlossen, dass Gemeinde in irgendeiner Form belangt werden kann.
3.5	Keine Bemerkungen.
3.6	Keine Bemerkungen.
3.7	Der Betrag von CHF 50'000 ist im Benchmark mit anderen vergleichbaren Sportanlagen (Uster, Aegeri, Will) sowie den gegebenen Voraussetzungen eine realistische Grösse, welche durch die lintharena ag getragen werden kann. Hierbei wird ein enger Austausch zwischen Eigentümerin und Betreiberin angestrebt.

3.8	Keine Bemerkungen.
4.1	Ergänzungen zum Betriebsbeitrag der Gemeinde können dem GV-Antrag entnommen werden.
4.2	Ergänzungen zum Beitrag der Gemeinde für das Schulschwimmen können dem GV-Antrag entnommen werden.
4.3	Keine Bemerkungen.
5.1	Keine Bemerkungen.
5.2	Keine Bemerkungen.
5.3	Keine Bemerkungen.
5.4	Keine Bemerkungen.
6.1	Die Budgetierung der Planrechnung gestaltete sich infolge zusätzlichen neuen Attraktionen sowie allfälligen negativen Auswirkungen durch die Corona-Pandemie als Herausforderung. Aus diesem Grund soll nach zwei Jahren die Möglichkeit bestehen, dass die Gemeinde mit der lintharena ag die Leistungsvereinbarung insbesondere hinsichtlich Betriebsbeitrag überprüft (und bei allfälliger angedachter Anpassung der Gemeindeversammlung zur Behandlung vorlegt). Ansonsten wird die Leistungsvereinbarung der Gemeindeversammlung in jedem Fall spätestens im Juni 2024 und darauf jeweils in vierjährlichem Turnus zur erneuten Beratung vorgelegt. Dadurch wird der Einbezug der Bevölkerung sichergestellt. Eine ordentliche Kündigung ist nicht vorgesehen.
6.2	Keine Bemerkungen.
6.3	Verändern sich die wesentlichen Rahmenbedingungen erheblich und stehen diese ausserhalb der Einflussmöglichkeiten der lintharena ag, soll die Möglichkeit bestehen, dass der Betriebsbeitrag zwischenzeitlich neu festgelegt werden kann. Die Bewilligungsinstanz dieser Anpassung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.